

# RS OGH 2005/2/9 13Os136/04, 13Os134/10w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.2005

## Norm

StGB §232 Abs1

## Rechtssatz

Beim Verfälschen wird eine echte Münze so verändert, dass dadurch der Anschein eines anderen (idR höheren) Nennwertes entsteht, wobei die Verwechslungstauglichkeit das entscheidende Kriterium bildet. Maßgebend ist, ob die an einem gesetzlichen Zahlungsmittel vorgenommene Veränderung im gewöhnlichen Geldverkehr einen Arglosen, Nachlässigen oder Sehbehinderten über den Nennwert täuschen kann. Das bloße Verändern einer Münze (um sie „automatentauglich“ zu machen und damit ein für den Automaten höherwertiges Geldstück vorzutauschen) bewirkt noch keine Veränderung des Nennwertes, sodass es mangels einer auf den Verkehrskreis der Geldbenutzer abstellenden Täuschungstauglichkeit am Verfälschen fehlt.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 136/04  
Entscheidungstext OGH 09.02.2005 13 Os 136/04
- 13 Os 134/10w  
Entscheidungstext OGH 12.05.2011 13 Os 134/10w  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119772

## Im RIS seit

11.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>